Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schweinschied

vom 25.5.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Schweinschied vom 02. Mai 1975.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage vom 01.03.1978

In § 2 werden die Angaben

Großvieh

2,-- DM/Stück durch die Angabe 1,- EURO/Stück

Kälber

1,-- DM/Stück durch die Angabe 0,5 EURO/Stück

Schweine

1,-- DM/Stück durch die Angabe 0,5 EURO/Stück

ersetzt.

Artikel 3

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27. Dezember 1988.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

Artikel 4

Änderung

non

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

new

Änderung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben <u>in EURO</u> ersetzt:

I. Reihengrabstätten

 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 	150, DM 200, DM 150, DM	75, EURO 100, EURO 75, EURO
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für a) je Grabstelle b) je Tiefengrab Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für 	280, DM 280, DM	140, EURO 140, EURO
 a) eine Einzelgrabstätte (sowie Tiefgrabstelle) b) eine Doppelgrabstätte 3. Benutzung der Leichenhalle Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 	7, DM 14, DM	3,50 EURO 7, EURO
je Sterbefall	50, DM	25, EURO

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schweinschied, den 25, 5, 200. Ortsgemeinde Schweinschied

Ortsbürgermeister